

**Satzung der Stadt Göttingen über die Herstellung und Bereithaltung  
von Fahrradabstellanlagen und die Anzahl notwendiger Einstellplätze für  
Kraftfahrzeuge  
(Stellplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 84(1) Nr. 2 u. Nr. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) v. 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 15.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Anzahl der notwendigen Einstellplätze und Fahrradabstellplätze
- § 4 Minderung des Stellplatzbedarfs für Studierenden-Wohnungen
- § 5 Minderung des Stellplatzbedarfs für Geschosswohnungsbau
- § 6 Minderung des Stellplatzbedarfs für gewerbliche Nutzungen
- § 7 Mobilitätskonzepte
- § 8 Gestaltung der Fahrradabstellplätze
- § 9 Abweichungen
- § 10 Übergangsregelung
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1** Zonierung des Stadtgebiets (2 Blatt)
- Anlage 2** Bestimmungszahlen zu § 3 (1) dieser Satzung

Aufgrund der Novellierung der NBauO im Juni 2024 sind Teile der Satzung nicht mehr gültig. Diese wurden entsprechend markiert, alle weiteren Regelungen der Satzung behalten ihre Gültigkeit.

29.08.2024

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Anzahl notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Einstellplätze) im Sinne des § 47(1) S.1 NBauO – ausgenommen Einstellplätze im Sinne v. § 49 (2) S.2 NBauO (Behindertenstellplätze) - sowie die Herstellung, Bereithaltung und den Nachweis von Fahrradabstellanlagen im Sinne der §§ 2(1) Nr.7, 48 NBauO auf Baugrundstücken.
- (2) Regelungen des Bundes- und Landesrechts, von denen nicht durch diese Satzung abgewichen wird, in örtlichen Bauvorschriften nach § 84(2) NBauO, in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen (§47(1) S.3 NBauO), haben Vorrang.
- (3) Die Verpflichtung zur Herstellung von Einstellplätzen für Menschen mit Behinderungen bleibt unberührt.

**§ 2 Begriffe**

- (1) Ein **Stellplatz** ist eine im Freien außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ein **Einstellplatz** ist eine Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeugs auf einem Stellplatz oder in einer Garage.
- (2) **Fahrradabstellanlagen** im Sinne dieser Satzung sind Gebäude, Gebäudeteile oder im Freien gelegene Anlagen zum Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen. Ein **Fahrradabstellplatz** ist eine Fläche zum Abstellen eines Fahrrads in oder auf einer Fahrradabstellanlage.
- (3) ~~Um **Geschosswohnungsbau** im Sinne dieser Satzung handelt es sich, wenn ein Gebäude im Sinne von § 2(2) NBauO mindestens in einem nicht nur untergeordneten Teilbereich zwei Vollgeschosse und mindestens sechs Wohnungen umfasst.\*~~

- (4) **Studierenden-Wohnheime** im Sinne dieser Satzung sind bauliche Anlagen des Geschosswohnungsbaus, die über Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Sammelküchen) verfügen und die der Unterbringung von Studierenden oder eines ähnlichen Nutzerkreises (bspw. Schülern, Auszubildenden) dienen.
- (5) Das Stadtgebiet ist gem. der dieser Satzung beigefügten Anlage (s. **Anlage 1**) in drei Zonen aufgeteilt:

**Zone A:** Der unmittelbare Innenstadtbereich innerhalb des Walls – einschließlich des südlich der Innenstadt gelegenen Wallvorfeldes.

**Zone B:** Die Siedlungsbereiche der Ortsteile Weende, Geismar und Grone sowie das übrige Stadtgebiet, soweit es nicht zu Zone A zählt und es nicht im Gebiet eines Ortsteiles liegt.

**Zone C:** Die Zone C umfasst im Wesentlichen die Siedlungsbereiche der Ortsteile Deppoldshausen, Elliehausen, Esebeck, Groß Ellershausen, Herberhausen, Hetjershausen, Holtensen (mit Ausnahme einer Fläche nördl. des Holtenser Berges), Knutbühren, Nikolausberg und Roringen.

Maßgeblich ist jeweils die zeichnerische Darstellung in der Anlage 1.

### § 3 Anzahl der notwendigen Einstellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Der nach § 47 (1) NBauO erforderlichen Anzahl der notwendigen Einstellplätze sowie der nach § 48 (1) NBauO erforderlichen Anzahl der Fahrradabstellplätze sind die Richtzahlen der **Anlage 2**, die Bestandteil dieser Satzung ist, zugrunde zu legen. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze bzw. der Fahrradabstellplätze rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl – mindestens jedoch auf eins (1) - festzusetzen.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze und die erforderliche Anzahl der Fahrradabstellplätze für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln; dies gilt nicht, wenn sich innerhalb desselben Gebäudes die verschiedenartige Nutzung aus betrieblichen Erfordernissen ergibt und die untergeordnete Fläche in der Regel nicht mehr als 10 v. H. der übergeordneten Fläche beträgt. Steht die so errechnete Anzahl der notwendigen Einstellplätze und/oder der Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil sich aus dem verschiedenartigen Verwendungszweck der Anlage eine Bereitstellung der notwendigen Einstellplätze und/oder der Fahrradabstellplätze zu unterschiedlichen Tageszeiten oder an unterschiedlichen Wochentagen ergibt, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze und/oder der Fahrradabstellplätze entsprechend vermindert werden, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (3) Bei der Festlegung der Anzahl der notwendigen Einstellplätze ist regelmäßig von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellmöglichkeiten festzulegen. Für bauliche Anlagen, die regelmäßig von Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen angefahren werden, können zusätzliche Einstellplätze für diese Fahrzeuge verlangt werden. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Einstellplätze nachgewiesen werden.

- (4) Die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze und der Fahrradabstellplätze für Vorhaben, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (5) In der **Zone A** gemäß Anlage 1 reduziert sich die Anzahl der nachzuweisenden notwendigen Einstellplätze gegenüber der nach Abs. (1) ermittelten Anzahl um **25 v. H.** (6) Fahrradabstellplätze sind in allen Zonen in der nach Abs. (1) rechnerisch ermittelten Anzahl nachzuweisen.
- (7) In der Regel ist anzunehmen, dass sich notwendigen Einstellplätze in der „Nähe“ im Sinne von § 47 (4; **jetzt: 3\***) S.1 NBauO des betreffenden Baugrundstückes befinden, wenn die Einstellplätze vom Baugrundstück aus fußläufig nach maximal 300 m erreicht werden können. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen ist eine Entfernung zumutbar, wenn diese vom Baugrundstück aus nach maximal 50 m fußläufig erreicht werden können.
- (8) Notwendige Einstellplätze und Fahrradabstellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der ihren Bedarf auslösenden baulichen Anlage hergestellt sein; § 66(4) NBauO bleibt unberührt.

#### § 4 Minderung des Stellplatzbedarfs für Studierenden-Wohnheime

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Einstellplätze für Studierenden-Wohnheime kann – insofern abweichend von den in Anlage 2 festgesetzten Bestimmungszahlen – auf Antrag in den **Zonen A und B** um jeweils bis zu 50 % herabgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist,
- a) dass eine sachgerechte und zeitgemäße Lösung für eine leicht erreichbare, gut zugängliche und sichere Unterbringung von Fahrrädern auf dem Baugrundstück (abschließbarer Raum, ebenerdig oder per Rampe über maximal 1 Geschoss stufenfrei erreichbar etc.) – einschließlich dem Angebot von Fahrradstellplätzen für Besucher - vorgelegt wird,
  - b) dass ein verbindliches Mobilitätskonzept vorgelegt wird, welches mehrere der in § 7 benannten Maßnahmen enthält,
  - c) dass Lademöglichkeiten für E-Bikes und E-Autos auf dem Baugrundstück vorgehalten werden
  - d) und sich der Antragsteller verbindlich zur Umsetzung der Maßnahmen i.S.v. lit a),b) und c) verpflichtet hat und diese Verpflichtung für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt.
- (2) Soweit und sobald die in Abs. (1) definierten Bedingungen für die Minderung des Stellplatzbedarfes nicht mehr gegeben sind, tritt die Verpflichtung im Sinne von § 3 (1) dieser Satzung wieder in Kraft; hierzu wird die Baugenehmigung in der Regel mit einer entsprechenden Nebenbestimmung zu versehen sein.

#### § 5 Minderung des Stellplatzbedarfs im Geschosswohnungsbau

- ~~(1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Einstellplätze für Wohnungen im Geschosswohnungsbau, sofern es sich hierbei nicht bereits um Studierenden-Wohnheime i.S.v. § 4 dieser Satzung handelt, kann – insofern abweichend von den in Anlage 2 festgesetzten Bestimmungszahlen – auf Antrag in den **Zonen A und B** um jeweils bis zu 30 % reduziert werden. Voraussetzung hierfür ist,~~
- ~~a) dass eine – über die gesetzlichen Verpflichtungen im Sinne von § 44 (4) S. 1 NBauO hinausgehende – sachgerechte und zeitgemäße Lösung für eine sichere Unterbringung von Fahrrädern auf dem Baugrundstück (abschließbarer Raum, ebenerdig oder per Rampe über maximal 1 Geschoss stufenfrei erreichbar etc.) vorgelegt wird – diese soll ausdrücklich auch Angebote von Fahrradstellplätzen für Besucher einschließen,~~

- ~~b) dass ein verbindliches Mobilitätskonzept vorgelegt wird, welches mehrere der in § 7 benannten Maßnahmen enthält,~~
- ~~c) dass Lademöglichkeiten für E-bikes und E-Autos auf dem Baugrundstück vorgehalten werden~~
- ~~d) und sich der Antragsteller verbindlich zur Umsetzung der Maßnahmen i.S.v. lit a), b) und c) verpflichtet hat und diese Verpflichtung für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt im Falle von lit. b) unter Beifügung des Vertrages zwischen Antragsteller und Car-Sharing-Anbieter.~~

~~(2) § 4 (2) gilt entsprechend.\*~~

### § 6 Minderung des Stellplatzbedarfs für gewerbliche Nutzungen

- (1) Bei einer gewerblichen Nutzung im Sinne der Ziff. 2, 3, 4, 6 und 9 der Anlage 2 – mit Ausnahme von Hotels - kann auf Antrag die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Einstellplätze ganz oder teilweise ausgesetzt werden, solange und soweit durch dauerhafte Maßnahmen des Mobilitätsmanagements, beispielsweise durch die Nutzung von Job-Tickets oder die Teilnahme an Car-Sharing-Konzepten ein geringerer tatsächlicher Stellplatzbedarf besteht.
- (2) Die Voraussetzungen für die ganz oder teilweise Aussetzung der Stellplätze sind durch den Antragsteller im Baugenehmigungsverfahren nachvollziehbar und begründet nachzuweisen. Ferner hat sich der Antragsteller verbindlich zur Umsetzung der Maßnahmen i.S.v. Abs. 1 zu verpflichten und diese Verpflichtung für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anzuerkennen. § 4 (2) gilt entsprechend.

### § 7 Mobilitätskonzepte

- (1) Ziel zeitgemäßer Mobilitätskonzepte ist es, nennenswerte Teile des motorisierten Individualverkehrs durch Verkehrsangebote des sog. Umweltverbundes zu ersetzen. Mobilitätskonzepte müssen nachprüfbar gestaltet sein und dabei konkrete Konzeptbestandteile benennen.
- (2) ~~Bestandteil eines solchen Mobilitätskonzeptes sind für den Geschosswohnungsbau folgende Maßnahmen:~~
  - ~~a) Errichtung, Einbindung und Betrieb von Stationen für ortsgebundene Car-Sharing-Angebote auf dem Baugrundstück oder in fußläufiger Entfernung – gemessen vom Hauseingang des betreffenden Wohnhauses – von max. 300 Metern: Mindestens 1 stationärer Car-Sharing-Platz pro 40 Wohneinheiten (WE) – 4 Punkte~~
  - ~~b) Bereitstellung von Zeitkarten für die Nutzung des ÖPNV: Mindestens 1 Zeitkarte/ WE – 2 Punkte~~
  - ~~c) Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Car-Sharing-Angebote: Mindestens 1 Mitgliedschaft/ WE – 2 Punkte~~
  - ~~d) Bereitstellung von Lasten-E-Bikes und E-Bikes: Mindestens 2 Lasten-E-Bikes und 2 E-Bikes pro 30 WE – 2 Punkte~~

~~Die sich aus Tabelle 1 der Anlage 2 zu dieser Satzung ergebende Zahl von Stellplätzen kann entsprechend der erreichten Punktzahl wie folgt gemindert werden:~~

  - ~~2 Punkte: 10 % Minderung~~
  - ~~3-6 Punkte: 15 % Minderung~~
  - ~~7-10 Punkte: 30 % Minderung\*~~
- (3) Bestandteil eines solchen Mobilitätskonzeptes sind für Studierenden-Wohnheime folgende Maßnahmen:
  - a) Errichtung, Einbindung und Betrieb von Stationen für ortsgebundene Car-Sharing-Angebote auf dem Baugrundstück oder in fußläufiger Entfernung – gemessen vom

- Hauseingang des betreffenden Wohnhauses – von max. 300 Metern: Mindestens 1 stationärer Car-Sharing-Platz pro 40 Betten – 1 Punkt
- b) Bereitstellung von Zeitkarten für die Nutzung des ÖPNV: Mindestens 1 Zeitkarte/Bett – 1 Punkt
  - c) Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Car-Sharing-Angebote:  
Mindestens 1 Mitgliedschaft/ je 2 Betten – 1 Punkt  
Mindestens 2 Mitgliedschaften/ je 3 Betten – 2 Punkte
  - d) Bereitstellung von Lasten-E-Bikes und E-Bikes: Mindestens 2 Lasten-E-Bikes und 2 E-Bikes pro 30 Betten – 1 Punkt
- Die sich aus Tabelle 2 der Anlage 2 zu dieser Satzung ergebende Zahl von Stellplätzen kann entsprechend der erreichten Punktzahl wie folgt gemindert werden:
- 1 Punkt: 15 % Minderung
  - 2 Punkte: 25 % Minderung
  - 3 Punkte: 40 % Minderung
  - 4 Punkte: 50 % Minderung
- (4) Der Bauherr verpflichtet sich, diejenigen Maßnahmen, die Bestandteil eines konkreten Mobilitätskonzeptes i.S.v. § 4 (1) lit. c) und § 5 (1) lit. c) werden sollen, durchzuführen. Der Antragsteller hat der Bauaufsichtsbehörde die Durchführung der Maßnahmen jährlich jeweils zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres nachzuweisen.

### **§ 8 Gestaltung der Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,30 m<sup>2</sup> (ohne Zugangsflächen) betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, sofern sog. „Fahradparksysteme“ zur Anwendung kommen und diese eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleisten.
- (2) Fahrradabstellplätze müssen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; diese Anforderungen sind regelmäßig gegeben, wenn der einzelne Fahrradabstellplatz ungehindert und von einer ausreichenden Bewegungsfläche aus direkt zugänglich ist. Fahrradabstellanlagen sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen erreichbar sein.
- (3) Fahrradabstellplätze auf Fahrradabstellanlagen außerhalb von Gebäuden oder Gebäudeteilen müssen
  - a) einzeln leicht zugänglich sein,
  - b) eine Anschlussmöglichkeit für Fahrradrahmen haben und
  - c) dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese in einem Abstand von mindestens 1,20 m zueinander anzuordnen; sofern Anlehnbügel nur einseitig nutzbar sind, sind diese in einem Abstand von mindestens 0,60 m zueinander anzuordnen.
- (4) Fahrradabstellanlagen innerhalb von allseitig umschlossenen Gebäuden, müssen über eine Spannungsquelle (aktiver Zweipol, der zwischen seinen Anschlusspunkten eine elektrische Spannung liefert; Steckdose mit mindestens 230 V) verfügen.
- (5) In oder auf Fahrradabstellanlagen mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen müssen mindestens 10 v.H. der Fahrradabstellplätze zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein. Die Fläche eines solchen Fahrradabstellplatzes muss dann mindestens 2,90 m<sup>2</sup> je Fahrrad nebst Anhänger (ohne Zugangsflächen) betragen. Fahrradabstellanlagen mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen sollen überdacht sein.
- (6) Die Angaben der Lage, Größe und Beschaffenheit notwendiger Fahrradabstellanlagen auf dem dem Bauantrag beizufügenden Lageplan sind entsprechend der Bauvorlagenverordnung vorzunehmen.

### **§ 9 Abweichungen**

Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 66 NBauO Abweichungen von dieser Satzung zulassen.

### **§ 10 Übergangsregelung**

Auf verfahrensfreie Vorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit dem Bau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Göttingen, den 15.12.2017

gez.

(Köhler )

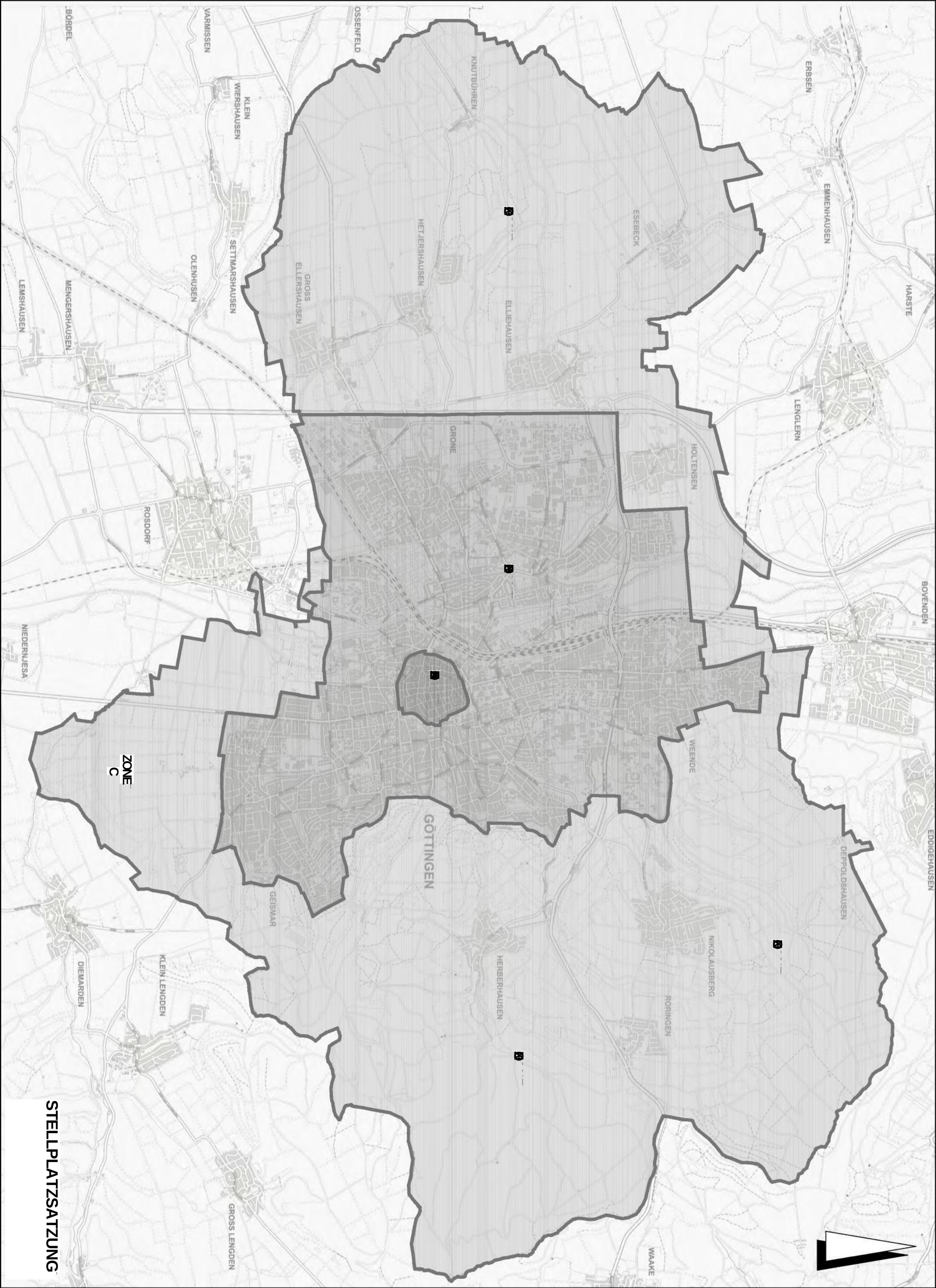
Oberbürgermeister

**Anlage 1** Zonierung des Stadtgebiets (2 Blatt)

**Anlage 2** Richtzahlen zu § 3 (1) dieser Satzung

\* Unwirksam seit 01.07.2024 aufgrund Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung  
... vom 18.06.2024, Nds. GVBl. Nr. 51







## Anlage 2

**Tabelle 1 (Kfz-Einstellplätze)**

Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf

| Nr. | Verkehrsquelle                                                                                                    | Zahl der Einstellplätze (Estpl.)                                                              | Hiervon für Besucherinnen/ Besucher (in %) |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| 1.  | <b>Wohngebäude</b>                                                                                                |                                                                                               |                                            |
| 1.1 | <b>Einfamilienhäuser</b>                                                                                          | 1 bis 2 Estpl. je Wohnung                                                                     | ---                                        |
| 1.2 | <b>Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen</b>                                                      | 0,70 Estpl. je Wohneinheit                                                                    | 10                                         |
| 1.3 | Wochenend- und Ferienheime                                                                                        | 1 Estpl. je Wohnung                                                                           | ---                                        |
| 1.4 | Kinder- und Jugendwohnheime                                                                                       | 1 Estpl. je 10 bis 20 Betten, jedoch mindestens 2 Estpl.                                      | 75                                         |
| 1.5 | Studentenwohnheime                                                                                                | 1 Estpl. je 6 Betten                                                                          | 10                                         |
| 1.6 | Schwestern- und Pflegewohnheime                                                                                   | 1 Estpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.                                        | 10                                         |
| 1.7 | Arbeitnehmerwohnheime                                                                                             | 1 Estpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.                                        | 20                                         |
| 1.8 | Altenwohnheime, Altenheime                                                                                        | 1 Estpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.                                       | 75                                         |
| 2.  | <b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>                                                           |                                                                                               |                                            |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungs-räume allgemein                                                                             | 1 Estpl. je 30 bis 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche                                               | 20                                         |
| 2.2 | Büro- und Verwaltungs-räume mit hohen Nutz-flächen (Bibliotheken, Registraturen und Archive und dergleichen)      | 1 Estpl. je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <sup>1)</sup>                 | ---                                        |
| 2.3 | Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Be-ratungsräume, Arztpraxen und dergleichen) | 1 Estpl. je 15 bis 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 5 Estpl.                   | 75                                         |
| 3.  | <b>Verkaufsstätten</b>                                                                                            |                                                                                               |                                            |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser                                                                                            | 1 Estpl. je 30 bis 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Estpl. je Fläche | 75                                         |
| 3.2 | Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr                                                               | 1 Estpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche                                              | 75                                         |
| 3.3 | Verkaufsstätten i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO                                                                       | 1 Estpl. je 10 bis 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche                                       | 90                                         |

|      |                                                                                                |                                                                                             |     |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 4.   | Versammlungsstätten –außer Sportstätten-, Kirchen                                              |                                                                                             |     |
| 4.1  | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) | 1 Estpl. je 5 Sitzplätze                                                                    | 90  |
| 4.2  | Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)                | 1 Estpl. je 5 bis 10 Sitzplätze                                                             | 90  |
| 4.3  | Gemeindekirchen                                                                                | 1 Estpl. je 20 bis 30 Sitzplätze                                                            | 90  |
| 4.4  | Kirchen von überörtlicher Bedeutung                                                            | 1 Estpl. je 10 bis 20 Sitzplätze                                                            | 90  |
| 5.   | Sportstätten                                                                                   |                                                                                             |     |
| 5.1  | Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)                                         | 1 Estpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche                                                  | --- |
| 5.2  | Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen                                               | 1 Estpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Estpl. je 10 bis 15 Besucherplätze | --- |
| 5.3  | Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze                                                     | 1 Estpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche                                                  | --- |
| 5.4  | Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen                                                     | 1 Estpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Estpl. je 10 bis 15 Besucherplätze | --- |
| 5.5  | Freibäder und Freiluftbäder                                                                    | 1 Estpl. je 200 bis 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche                                    | --- |
| 5.6  | Hallenbäder ohne Besucherplätze                                                                | 1 Estpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen                                                         | --- |
| 5.7  | Hallenbäder mit Besucherplätzen                                                                | 1 Estpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Estpl. je 10 bis 15 Besucherplätze        | --- |
| 5.8  | Tennisplätze ohne Besucherplätze                                                               | 4 Estpl. je Spielfeld                                                                       | --- |
| 5.9  | Tennisplätze mit Besucherplätzen                                                               | 4 Estpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Estpl. je 10 bis 15 Besucherplätze                      | --- |
| 5.10 | Minigolfplätze                                                                                 | 6 Estpl. je Minigolfanlage                                                                  | --- |
| 5.11 | Kegel-, Bowlingbahnen                                                                          | 4 Estpl. je Bahn                                                                            | --- |
| 5.12 | Bootshäuser und Bootslegeplätze                                                                | 1 Estpl. je 2 bis 5 Boote                                                                   | --- |

|      |                                                                    |                                                                                                                    |     |
|------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 5.13 | Fitness- und Sportstudios                                          | 1 Estpl. je 10 m <sup>2</sup><br>Nutzfläche, jedoch<br>mindestens 10 Estpl.                                        | 75  |
| 6.   | Gaststätten, Beherbergungsbetriebe                                 |                                                                                                                    |     |
| 6.1  | Gaststätten von örtlicher<br>Bedeutung                             | 1 Estpl. je 8 bis 12<br>Sitzplätze                                                                                 | 75  |
| 6.2  | Gaststätten von<br>überörtlicher Bedeutung                         | 1 Estpl. je 4 bis 8<br>Sitzplätze                                                                                  | 75  |
| 6.3  | Hotels, Pensionen,<br>Kurheime und andere<br>Beherbergungsbetriebe | 1 Estpl. je 2 bis 6<br>Betten für zugehörigen<br>Restaurationsbetrieb<br>Zuschlag nach dem<br>Nummern 6.1 oder 6.2 | 75  |
| 6.4  | Jugendherbergen                                                    | 1 Estpl. je 10 Betten                                                                                              | 75  |
| 7.   | Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen                                 |                                                                                                                    |     |
| 7.1  | Universitätskliniken                                               | 1 Estpl. je 2 bis 3 Betten                                                                                         | 50  |
| 7.2  | Krankenhäuser von<br>überörtlicher Bedeutung                       | 1 Estpl. je 3 bis 4 Betten                                                                                         | 60  |
| 7.3  | Krankenhäuser von örtlicher<br>Bedeutung                           | 1 Estpl. je 4 bis 6 Betten                                                                                         | 60  |
| 7.4  | Vorsorge- und Reha-<br>Einrichtungen                               | 1 Estpl. je 2 bis 4 Betten                                                                                         | 25  |
| 7.5  | Pflegeheime                                                        | 1 Estpl. je 6 bis 10 Betten                                                                                        | 75  |
| 7.6  | Tagespflegeeinrichtungen                                           | 1 Estpl. je 4 bis 6 Betten                                                                                         | 50  |
| 7.7  | Tageskliniken                                                      | 1 Estpl. je 3 bis 5 Plätze                                                                                         | 75  |
| 8.   | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung                         |                                                                                                                    |     |
| 8.1  | Grundschulen                                                       | 1 Estpl. je 30 Schüler                                                                                             | --- |
| 8.2  | Sonstige allgemein bildende<br>Schulen, berufsbildende<br>Schulen  | 1 Estpl. je 25 Schüler,<br>zusätzlich 1 Estpl. je 5 bis<br>10 Schüler über 18 Jahre                                | --- |
| 8.3  | Förderschulen                                                      | 1 Estpl. je 15 Schüler                                                                                             | --- |
| 8.4  | Hochschulen                                                        | 1 Estpl. je 6<br>flächenbezogene<br>Studienplätze <sup>2)</sup>                                                    | --- |
| 8.5  | Tageseinrichtungen für<br>Kinder und dergleichen                   | 1 Estpl. je 20 bis 30<br>Kinder, jedoch mindestens<br>2 Estpl.                                                     | --- |
| 8.6  | Jugendfreizeitheime und<br>dergleichen                             | 1 Estpl. je 15<br>Besucherplätze                                                                                   | --- |

|      |                                                           |                                                                                       |           |
|------|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 9.   | Gewerbliche Anlagen                                       |                                                                                       |           |
| 9.1  | Handwerks- und Industriebetriebe                          | 1 Estpl. je 50 bis 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <sup>1)</sup>  | 10 bis 30 |
| 9.2  | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 Estpl. je 80 bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <sup>1)</sup> | ---       |
| 9.3  | Kraftfahrzeugwerkstätten                                  | 6 Estpl. je Wartungs- oder Reparaturstand                                             | ---       |
| 9.4  | Tankstellen mit Pflegeplätzen                             | 10 Estpl. je Pflegeplatz                                                              | ---       |
| 9.5  | Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen                    | 5 Estpl. je Waschanlage <sup>3)</sup>                                                 | ---       |
| 9.6  | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung              | 3 Estpl. je Waschanlage                                                               | ---       |
| 0.   | Verschiedenes                                             |                                                                                       |           |
| 10.1 | Kleingartenanlagen                                        | 1 Estpl. je Kleingärten                                                               | ---       |
| 10.2 | Friedhöfe                                                 | 1 Estpl. je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Estpl.        | 90        |
| 10.3 | Spiel- und Automatenhallen                                | 1 Estpl. je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Estpl.           | ---       |

1) Der Einstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Einstellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

2) Soweit sich aus der Verordnung über Einstellplätze für Hochschulen vom 12.11.1987 (Nds. GVBl. S. 208) nichts anderes ergibt.

3) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 20 Kraftfahrzeuge vorhanden sein

**Tabelle 2 (Fahrradabstellanlagen)**

Richtzahlen für den Bedarf an Fahrradabstellanlagen

| Nr. | Verkehrsquelle                                                               | Zahl der abzustellenden Fahrräder                                                                             |
|-----|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.  | Wohnheime                                                                    |                                                                                                               |
| 1.1 | Studentenwohnheime                                                           | 1 je 1 bis 5 Betten                                                                                           |
| 1.2 | sonstige Wohnheime einschließlich Altenwohnheime, Wochenend- und Ferienheime | 1 je 10 bis 15 Betten, jedoch mindestens 2                                                                    |
| 2.  | Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume                                          | 1 je 30 bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche                                                                     |
| 3.  | Verkaufsstätten                                                              |                                                                                                               |
| 3.1 | Verkaufsstätten bis 2000 m <sup>2</sup> Fläche                               | 1 je 50 bis 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche                                                             |
| 3.2 | Verkaufsstätten mit mehr als 2000 m <sup>2</sup> Fläche                      | 1 je 100 bis 500 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche                                                            |
| 4.  | Versammlungsstätten – außer Sportstätten -                                   | 1 je 10 bis 50 Besucherplätze                                                                                 |
| 5.  | Sportstätten                                                                 |                                                                                                               |
| 5.1 | Sportplätze und Sportstadien                                                 | 1 je 250 bis 500 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 bis 100 Besucherplätze                        |
| 5.2 | Spiel- und Sporthallen, Hallenbäder                                          | 1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche oder je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 bis 50 Besucherplätze |
| 5.3 | Freibäder und Freiluftbäder                                                  | 1 je 200 bis 500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche                                                             |
| 6.  | Gaststätten, Beherbergungsbetriebe                                           | 1 je 5 bis 20 Besucherplätze und 1 je 10 bis 50 Betten, jedoch mindestens 2                                   |
| 7.  | Krankenanstalten und Pflegeheime                                             | 1 je 20 bis 100 Betten, jedoch mindestens 2                                                                   |
| 8.  | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung                                   |                                                                                                               |
| 8.1 | allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen                                     | 1 je 2 bis 10 Schülerinnen und Schüler                                                                        |
| 8.2 | Hochschulen                                                                  | 1 je 4 bis 10 Studierende                                                                                     |
| 8.3 | Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen                             | 1 je 10 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2                                                                    |
| 9.  | Gewerbliche Anlagen und Betriebe                                             | 1 je 50 bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 5 bis 20 Beschäftigte*, jedoch mindestens 2                 |

\* Der Bedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.